

Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH.
Schloßstraße 20, 8020 Graz – FN 377747k

**Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg
im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 14. September 2020**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Laut der 398. Verordnung: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung, muss ab sofort beim Betreten des Sportcenters und in allen geschlossenen Räumlichkeiten ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.

Der **Mindestabstand von einem Meter** ist beim Betreten sämtlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) einzuhalten, davon ausgenommen sind Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bei der **Sportausübung** ist **kein Mindestabstand** einzuhalten und somit ist für **Mannschafts- und Kampfsportarten** das sportartenspezifische Training weiterhin möglich. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bei der Sportausübung nicht notwendig.

Die **Richtlinien und das Konzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** zur Wiederaufnahme des Trainings sind **zwingend einzuhalten**.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass alle Sportler **vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu desinfizieren. Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die **Kontaktkette nachvollziehen** zu können, sind **geeignete Maßnahmen** (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten** sind zwingend zu führen.

Die Sportler oder deren Betreuer (Trainer) melden ihren **Trainingsbedarf mindestens 24 Stunden vor Trainingsbeginn** im ASKÖ-Landessekretariat unter Angabe der gewünschten Trainingszeiten und Sportstätte an (Tel.: 0316/583354, Mail: office@askoe-steiermark.at).

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die Einhaltung der Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 14. September 2020, zu achten.

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) die Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg stellt in allen drei Eingangsbereichen, im Judosaal und in der Kegelbahn einen Hände-Desinfektionsspender sowie in allen Umkleidekabinen Seifenspender zur Verfügung.

Wir empfehlen einen sorgsamen Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Graz, 14.09.2020

Mag. Kurt Perner, Geschäftsführer

Ich habe die Richtlinien und die Hausordnung gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: _____

Verein: _____

Name: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer)

Unterschrift: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer)

Bestimmungen Sportstätte - beim Betreten / bei der Sportausübung

ab 14.09.2020

(Grundlage: Lockerungsverordnung VO 398)

ACHTUNG: Angeführte Abstandsregeln gelten NICHT für Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen!

| Sportstättenbereiche | beim Betreten | | bei der Sportausübung | |
|----------------------|----------------|---------------------------|-----------------------|---------------------------|
| | Mindestabstand | Mund-Nasen-Schutz-Pflicht | Mindestabstand | Mund-Nasen-Schutz-Pflicht |
| Sportstätte | outdoor | nein | kein Mindestabstand | nein |
| | indoor | ja | | |

| Sanitärbereiche | bei der Benützung | |
|-----------------|-------------------|---|
| | Mindestabstand | Mund-Nasen-Schutz-Pflicht |
| Umkleiden | 1m | ja |
| WC | 1m | ja |
| Duschen | 1m | MN-Schutz kann beim Duschen abgenommen werden |

| Sportartenspezifische Handlungsempfehlungen |
|--|
| siehe Handlungsempfehlung des betreffenden Fachverbandes |

Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder niesen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Verantwortlichkeit

Etwasige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Trainern zu tragen.